

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Er scheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 13, I.

Verschärfte Aufsicht über die Gewerkschaften.

Mitte vorigen Jahres veröffentlichten wir unter derselben Ueberschrift ein Zirkular des Breslauer Regierungspräsidenten. In demselben wurden die Ortspolizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß die Zahlstellen der gewerkschaftlichen Zentralverbände die Vorschriften des § 2 des preussischen Vereinsgesetzes erfüllen. Ferner wurde in dem erwähnten Zirkular aufgefordert, in allen Fällen einzuschreiten, wenn die Zahlstelle eines Verbandes sich eine Uebertretung des § 8 des Vereinsgesetzes (Erörterung politischer Angelegenheiten) zu schulden kommen lassen sollte. Es scheint, als hätte dieses Zirkular nicht die erwartete Wirkung gehabt. Die Hoffnung, daß eine größere Zahl Zweigvereine aufgelöst würde und ein Theil der bei den Polizeibehörden lagernden Druckformulare für Strafbefehle Verwendung finden möge, scheint sich nicht erfüllt zu haben. Wahrscheinlich vermögen die Polizeibehörden die Grenze nicht zu finden, an welcher die in § 8 des Vereinsgesetzes erwähnten, politischen Angelegenheiten beginnen. Diesem Uebelstande hat der Herr Regierungspräsident des Breslauer Regierungsbezirks nunmehr, hoffentlich endgültig, abgeholfen. Er gibt den Landrathen (und von diesen geht die Verfügung dann an die Ortspolizeibehörden) in einer Verfügung eine von dem Oberstaatsanwalt gemachte Zusammenstellung gerichtlicher Urtheile, als Anleitung, in welchen Fällen auf Grund des § 8 des Vereinsgesetzes gegen Vereine einzuschreiten ist. Die Verfügung lautet:

„Unter politischen Gegenständen sind alle An-
gelegenheiten zu verstehen, welche Verfassung, Ver-
waltung, Gesetzgebung des Staates und des Reiches,
die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und
die internationalen Beziehungen der Staaten zu
einander in sich begreifen. (Urtheil des Reichs-
gerichts vom 10. November 1887.) Zu letzteren
gehören auch die mit dem Heiligen Stuhle ab-
geschlossenen Konkordate

Wirtschaftliche Fragen sind nicht unbedingt,
wohl aber dann als „politische Gegenstände“ an-
zusehen, wenn eine Aenderung der bestehenden
Zustände mittelst staatlichen Zwanges, staatlicher
Einrichtungen oder gar mittelst Beseitigung gelten-

der Verfassungsgrundsätze erstrebt wird. (Urtheil
des Reichsgerichts vom 18. März 1887.)

Das Gleiche gilt von sozialen Fragen; auch
sie nehmen den politischen Charakter sofort an, wenn
zu ihrer Lösung Mittel und Wege zur Geltung
gebracht werden, welche eine Aenderung der be-
stehenden Einrichtungen und somit der geltenden
Staatsgesetze zur Voraussetzung oder zur Wirkung
haben. (Urtheil des vormaligen Obertribunals
vom 2. Februar 1876.) Sofern daher eine Er-
örterung sozialer Fragen mit der Richtung auf
Beeinflussung der staatlichen Einrichtungen und
Anordnung geschieht, wird die Erörterung zu einer
politischen. (Urtheil des vormaligen Obertribunals
vom 26. November 1875.)

Alle Bestrebungen einer Gesellschaft, die die
gleichen oder gleichartigen Ziele und Zwecke ver-
folgen, wie die neuere sozialpolitische Gesetzgebung
Deutschlands, so in Bezug auf Kranken- und
Unfallversicherung, Alters- und Invalidenversor-
gung, Arbeiterschutz, Normalarbeitsstag, Beschrän-
kung oder Beseitigung der Frauen- und Kinder-
arbeit, der industriellen Gefängnisarbeit, Einsetzung
einer besonderen Aufsichtsbehörde u., geben dem
Verein den Charakter eines politischen, sobald sie
in das staatliche Gebiet herübergreifen und die
Organe und die Thätigkeit des Staates für sich
in Anspruch nehmen (Urtheil des Reichsgerichts
vom 10. November 1887).

Sonach sind unter politischen Gegenständen im
Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes nicht bloß die-
jenigen begriffen, welche den Staat in Bezug auf
seine Zwecke und in Bezug auf die zur Erreichung
der letzteren anzuwendenden Mittel betreffen, also
nicht bloß Gegenstände der Staatsweisheitslehre
oder Politik im engeren Sinne, sondern es gehört
Alles dazu, was unter den Begriff der Staats-
wissenschaft zu subsumiren ist, also auch die
Fragen der Nationalökonomie und der Sozial-
politik (Urtheil des Kammergerichts vom 26. April
1888).

Ob ein Verein als ein politischer im Sinne
des § 8 des Vereinsgesetzes zu betrachten sei, ist
nicht allein nach den Satzungen, sondern unter

Situationsbericht.

Die Arbeiter der Gleiche & Grabow'schen Schuhfabrik in Burg bei Magdeburg werden nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist in den Ausstand treten. Nähere Mittheilungen über die Ursache des Ausstandes liegen noch nicht vor. Adresse: M. Kaschube, Berlinerstr. 13, Burg bei Magdeburg.

In der Nadelfabrik von Heinrich Ahl in Hof in Bayern haben 24 Arbeiter die Arbeit eingestellt, weil ihnen der Lohn um 6 pZt. gekürzt werden sollte. Die Arbeiter fordern nunmehr, daß der bisher gezahlte Lohn um 5 pZt. erhöht und die Arbeitszeit um eine Stunde gekürzt werden soll. Bisher bestand eine zwölfstündige tägliche Arbeitszeit und erreichten die Arbeiter trotzdem nur einen Lohn von höchstens M. 17 pro Woche. Der niedrigste Lohn betrug M. 6 pro Woche. In Stundenlohn erhielten die Nadler nur 18 $\frac{1}{2}$ pro Stunde bezahlt. Da die Fabrikeinrichtungen außerdem in sanitärer Beziehung viel zu wünschen übrig lassen, so ist es natürlich, daß die Arbeiter krank werden und frühzeitig dahinsiechen, weil sie bei so geringen Löhnen dem Körper nicht genügend Nahrungsmittel zuführen können, um die ausgegebenen Kräfte zu ersetzen. Trotzdem kommen die Fabrikanten im Anfang eines jeden Jahres mit neuen Lohnkürzungen. Dagegen wollen die Nadler, von denen ein Theil organisiert ist, endlich Front machen. Da dieser Streik der erste ist, der

seit dem Jahre 1878 in Hof ausgebrochen, so ist um so nothwendiger, daß die Arbeiter den Sieg in dem Kampfe erringen, damit die Bewegung keinen Rückschlag erleidet. Friedliche Vereinbarung hat der Fabrikant bisher abgelehnt; deshalb müssen die Ausstehenden unterstützt werden, damit sie dem Arbeitgeber, der ihr Einkommen willkürlich herabsetzen will, nicht nachgeben müssen. Adresse: C. Lindner, Marienstr. 55, Hof i. B.

Der Formerstreik in Nürnberg hatte zur Folge, daß die Nürnberger Fabrikanten ihre Modelle nach Augsburg sandten, um dort die Arbeit anfertigen zu lassen. Der erste Versuch wurde in der Mühlenbaugesellschaft von Deyle & Co., Flurstraße, gemacht. Die Former erklärten sich aber mit ihren Nürnberger Kollegen solidarisch und verweigerten geschlossen die Anfertigung der Nürnberger Arbeit. Als sie dennoch gezwungen werden sollten, die Arbeit zu machen, legten sämtliche Former die Arbeit nieder. In der Werkstätte arbeiten nur noch die Vorarbeiter und ein Lehrling. Die Zahl der Streikenden beträgt 12, davon sind 7 verheirathet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich der Streik auch auf andere Werkstätten ausdehnen wird. Bezug ist strengstens fern zu halten. Anfragen und Sendungen sind zu richten an Friedr. Müller, Gasthaus „Zum blauen Bock“, E 147, am Stephansplatz, Augsburg.
Die Generalkommission.

Quittung

über bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in der Zeit vom
29. Januar bis 9. Februar 1894 eingegangene Gelder.

Quartalsbeitrag (3. Quartal) des Verbandes der Schuhmacher	M. 300,—
Quartalsbeitrag (4. Quartal 93) des Verbandes der am Schiffbau und Schiffahrt beschäftigten Arbeiter	53,75
Quartalsbeitrag (4. Quartal 93) des Seemanns-Vereins zu Hamburg	5,45

Zur Deckung des Defizits sind eingegangen:

Victor Burgas (D. Metallarbeiter-Verband)	M. 3,—
Deutscher Holzarbeiter-Verband, Verwaltungsstelle Offenbach a. M.	10,—

A. Demuth, Kassirer,
Hamburg, Boollstraße 41, 2. Et.

**Die nächste Nummer des „Correspondenzblattes“ erscheint am
Montag, den 26. Februar.**

Berücksichtigung aller zur Kenntniß der Behörden gebrachten Thatsachen nach der konstatierten Thätigkeit des Vereins zu beurtheilen (Urtheil des vormaligen Obertribunals vom 7. Oktober 1873 — 30. März 1874 — 30. April 1874). Eine solche Thätigkeit ist stets dann als erwiesen anzunehmen, wenn politische Gegenstände in Vereinsversammlungen, sei es mit oder ohne Zustimmung der Vorsteher oder Leiter, sei es im Vortrage eines Redners oder in der Debatte erörtert worden. Ist ein zum Vortrage oder zur Besprechung gebrachter Gegenstand politischer Natur, so kommt es nicht darauf an, wie er demnächst erörtert worden (Urtheil des vormaligen Obertribunals vom 20. März 1878). Eine gleiche Beurtheilung wird aber auch dann einzutreten haben, wenn der zum Vortrage oder zur Besprechung bestimmte Gegenstand an sich unpolitischer Natur ist, gleichwohl die Erörterung politischer Gegenstände in Abschweifung von dem eigentlichen Thema stattfindet. Man wird also auch ein bloßes „Streifen“ politischer Gegenstände unbedenklich als eine Erörterung anzusehen haben.

Opportunitätsgründe, wie z. B., daß ein Einschreiten gegen den Verein Aufsehen erregen könnte, haben im Hinblick auf § 152 Abs. 2 der Str.-Pr.-Ordn. den Entschließungen der Staatsanwaltschaft fern zu bleiben. Bei ablehnenden Gerichtsbeschlüssen und freisprechenden Urtheilen ist von den verordneten Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.“

Im Anschlusse hieran wird mit Rücksicht auf diese vom Oberstaatsanwalt gegebene Bestimmung des Begriffs der „politischen Gegenstände“ im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes seitens des Regierungspräsidenten noch auf die vom Kammergericht in konstanter Rechtsprechung gegebene Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Angelegenheiten“ im Sinne der §§ 2—4 a. a. O. aufmerksam gemacht, wonach unter diesen Begriff nicht bloß Angelegenheiten politischen oder religiösen Inhalts, sondern auch alle die Gesamtheit oder auch nur einzelne Bevölkerungsklassen berührende Gegenstände, insbesondere auch die Gebiete der sozialen Interessen, fallen.

Diese hübsche Zusammenstellung, die uns ein schönes Bild von der in Preußen-Deutschland vorhandenen Vereinsfreiheit giebt, ist nichts anderes, als die kurz wiedergegebene Praxis, wie sie seit 20 Jahren in Deutschland geübt wird. Etwas Neues wird uns in dieser Musteraufstellung der Mittel, mit welchen man den Arbeiterorganisationen den Garaus zu machen gedenkt, nicht geboten. Neu und von einer gewaltigen Geistesstärke zeugend ist die Erklärung, daß auch bloßes „Streifen“ politischer Gegenstände als eine Erörterung anzusehen ist. Der § 8 des preussischen Vereinsgesetzes lautet: Für Vereine, welche **bezwecken**, politische Gegenstände in den Versammlungen zu **erörtern**, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:“ usw.

Diese vereinsgesetzliche Bestimmung besagt, daß der Verein den **Zweck** haben soll, Politik zu treiben. Durch gerichtliche Entscheidungen ist dieser Gesetzesparagrah aber soweit gebogen worden, daß die Polizeibehörden ungestört heute auch die Vereine den Beschränkungen unterwerfen

können, welche nur bei besonderen Anlässen auf dies politische Gebiet kommen, deren Zweck aber im Uebrigen die Verfolgung wirtschaftlicher oder bildender Interessen ist. Bis zum „Streifen“ politischer Gegenstände war man bisher in der Polizeipraxis noch nicht gekommen. Ob diese Erfindung wirklich Anwendung finden wird, müssen wir abwarten. Wird sie angewandt, dann wird also in Zukunft der Gensdarm oder sonstige überwachende niedere Polizeibeamte zu entscheiden haben, ob politische Gegenstände „gestreift“ worden sind. Und das in einem Lande, in welchem ein Polizeibeamter in einer Versammlung seine tiefe Weisheit in den Worten zum Ausdruck bringen kann: „Ueber Thema darf nicht gesprochen werden!“ Führwahr, wenn die Sache nicht eine verteuftelteste Seite hätte, man könnte in ein unbändiges Gelächter ausbrechen.

Nehmen wir die Sache ernst und fragen uns, ob durch diese Verfügung auf unsere Organisation ein wesentlicher Einfluß ausgeübt werden wird, so kommen wir zu dem Resultat, daß wir in der bisherigen Weise weiter zu arbeiten haben. Die Polizeipraxis wird seit langer Zeit im Sinne dieser Verfügung geübt, und das „Streifen“ politischer Gegenstände wird erst eine greifbare Form annehmen, ehe es etwas anderes wird als das Zeugniß einer regen Phantasie eines Oberstaatsanwaltes. Es ist uns empfohlen worden, den Gewerkschaften den Vorschlag zu machen, in den Vereinsversammlungen nunmehr keine Vorträge, abhalten zu lassen, sondern hierzu öffentliche Versammlungen, die nach Schluß der Vereinsversammlung stattfinden sollten, einzuberufen. Dilem Vorschlag stimmen wir aber nicht zu, weil dadurch dieser Verfügung eine größere Bedeutung beigelegt würde, als sie es verdient. Sollten die Behörden Mittel finden, unsere Gewerkschaftsorganisationen noch mehr zu drangsalieren als das schon heute geschieht, dann werden wir Mittel und Wege finden, uns davor zu schützen. Opportunitätsgründe sollen in Zukunft nach dieser Verfügung auf die Maßnahmen der Behörden gegenüber den Vereinen nicht einwirken. Hoffentlich wird dieser Grundslag voll zur Anwendung kommen. Ob dann allerdings noch eine Unternehmerorganisation wird weiter bestehen können, erscheint zweifelhaft. Gegenüber den Arbeiterorganisationen hat man Rücksichten, auch solche aus Opportunitätsgründen, bisher nicht genommen. Es kann diese Bemerkung sich nur auf die Arbeitgeberorganisationen beziehen. Wie lange diesen gegenüber eine solche Praxis sich aufrecht erhalten läßt, werden wir ja sehen. Schlimmer als bisher mit den Arbeiterorganisationen verfahren worden ist, wird auch nach dieser Verfügung nicht verfahren werden können. Würde den Arbeitgebern in Zukunft mit gleichem Maße gemessen, dann würden sie nicht wie bisher sich einer Erweiterung des Vereinsrechtes widersetzen. Also uns kann's recht sein. Wir werden in der bisherigen Weise weiterarbeiten und jedenfalls nicht nur die Wirkungen dieser Verfügungen, sondern auch die Zeit überdauern, in welcher Staatsbeamte solche Verfügungen, welche die Rechte des Volkes beschneiden, erlassen können.

Das Stuttgarter Gewerkschaftskartell

sandte schon im vorigen Jahre einen Geschäftsbericht ein, doch wurde die Veröffentlichung desselben zurückgestellt, weil noch festgestellt werden sollte, wie stark die Mitgliederzahl der im Kartell vereinigten Organisationen ist. Diese Feststellung hat bis jetzt noch kein zuverlässiges Resultat ergeben, so daß wir auch heute nur ungefähr die Mitgliederzahl anzugeben vermögen.

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1891—92 waren im Stuttgarter Gewerkschaftskartell 26 Organisationen, 1892—93 aber 36 Organisationen vereinigt, die zusammen zirka 2500 Mitglieder haben. Das Kartell hat in ausgedehntem Maße unter den nicht oder schwach organisirten Gewerben Agitation betrieben und beschränkte sich hierbei nicht auf Stuttgart allein. An die Arbeiter von zirka 150 Orten in Württemberg wurde die Aufforderung gerichtet, Vertrauensmänner für die Erledigung gewerkschaftlicher Angelegenheiten zu wählen. In 26 Orten wurde der Aufforderung gemäß verfahren und hat eine abgehaltene Vertrauensmännerkonferenz zum Ausbau dieser Institution wesentlich beigetragen.

Durch einen Boykott, der über eine Brauerei verhängt wurde und der nur 4 Tage dauerte, gelang es, sämtliche Brauereibesitzer zu veranlassen, für die Brauereiarbeiter die zehnstündige Arbeitszeit und erhöhte Bezahlung für die Ueberstunden einzuführen.

Durch Eingreifen des Kartells wurde in 76 Friseurgeschäften die Sonntagsruhe für die Gehülften herbeigeführt, indem sich die Arbeitgeber verpflichteten, das Geschäft Sonntags um 1 Uhr zu schließen. Ueber 17 Geschäfte, welche der Vereinbarung nicht beitreten wollten, wurde der Boykott verhängt.

Der Arbeitsnachweis wurde in Stuttgart durch den Gewerbeverein, den Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und den Arbeiterbildungsbund gemeinsam geführt. Da aber dieser Arbeitsnachweis in den Händen der Unternehmer lag, so verlangte das Kartell eine Aenderung desselben und hatte auch nach dieser Richtung Erfolg. Die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises

scheiterte an der ablehnenden Haltung des Bürgerausschusses. Infolge der Aufforderung des Zentralorgans der sozialdemokratischen Partei, Arbeitsordnungen, die für die Arbeiter ungünstige Bestimmungen enthalten, einzusenden, veranstaltete das Kartell eine Sammlung solcher Arbeitsordnungen und sandte 206 Stück, mit entsprechendem Kommentar versehen, an die Redaktion des „Vorwärts“ ein. Für die streikenden Buchdrucker wurden seitens des Kartells M. 5898 aufgebracht.

Zur Belehrung und Unterhaltung der im Kartell vereinigten Arbeiter wurden wissenschaftliche Vorträge gehalten und Festlichkeiten arrangirt. Das Projekt, eine Arbeiterbildungsschule einzurichten, scheiterte daran, daß bei der sozialdemokratischen Partei keine Neigung vorhanden war, ein solches Unternehmen in's Leben zu rufen.

Die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik wurde in Stuttgart und Umgegend innerhalb acht Tagen vollzogen. Am Tage der Aufnahme der Statistik waren in Stuttgart 2086 Personen, die zusammen 1833 Kinder und sonstige Familienangehörige zu erhalten hatten, seit zusammen 15 046 Wochen arbeitslos. Von den Arbeitslosen waren 935 verheirathet. In den um Stuttgart liegenden Ortschaften fanden sich 340 Arbeitslose, die seit zusammen 1765 Wochen arbeitslos waren. Davon waren 213 verheirathet, die 593 Kinder zu erhalten hatten. Die Aufnahme der Arbeitslosenstatistik wurde in der Weise vollzogen, daß die Zähler mit Fragebogen von Wohnung zu Wohnung gingen.

Der schon lange von den Stuttgarter Gewerkschaften gehegte Wunsch, ein eigenes Verkehrs- und Herbergslokal zu besitzen, wurde im letzten Jahre erfüllt. Wenn das Haus vorläufig auch nur gemiethet ist, so steht doch zu erwarten, daß die Gewerkschaften in einigen Jahren zu einem eigenen Besizthum kommen.

Dieser Bericht zeigt, daß ein Gewerkschaftskartell nicht nur eine große Aufgabe hat, sondern daß es diese auch zu erfüllen vermag, wenn bei den Mitgliedern Einigkeit und guter Wille vorhanden sind.

Die Berliner Gewerkschaftskommission.

Die Gewerkschaftskommission in Berlin wird aus Delegirten gebildet, welche in öffentlichen Versammlungen gewählt werden. Jeder Beruf hat einen Delegirten zu wählen, und kommt bei der Zulassung der Delegirten zur Kommission nicht in Betracht, ob für den betreffenden Beruf eine Organisation besteht. Die Kommission hat den Zweck, überall da einzugreifen, wo die Interessen der Arbeiter es erfordern: bei Streiks, Boykotts, den Gewerbegerichtswahlen und dergleichen. Die Einnahmen der Kommission, die zur Erhaltung eines Auskunfts-Bureaus und zum Theil für Unterstützung von Streiks verwendet werden, sollen durch Sammlung mittelst Sammelmarken à 5 und 10 \mathcal{M} aufgebracht werden. Bei kleineren Streiks erfolgt die Unterstützung durch die Gewerksgenossen, und

sind in solchen Fällen die zur Ausgabe gelangenden Sammelmarken mit dem Stempel der Gewerkschaftskommission zu versehen. Die Geschäfte der Kommission führt ein „Geschäftsführender Ausschuß“ aus 7 Personen, welcher das Recht hat, nöthigenfalls noch andere geeignete Personen zur Geschäftsführung hinzuzuziehen. Die Berliner Gewerkschaftskommission ist demnach keine geschlossene Vereinigung oder eine Verbindung bestehender Organisationen, wie dies in anderen Städten der Fall ist. Ursprünglich hatte die Kommission nur den Zweck, bei Streiks und Boykotts einzugreifen, doch sind ihr seit Ende 1892 weitergehende, die gesammte gewerkschaftliche Bewegung umfassende Aufgaben gestellt worden. Halbjährlich hat der geschäftsführende Ausschuß den Delegirten einen Geschäftsbericht zu